



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2024-GC-237

### Revision des Gesetzes über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuerschäden (SGF 732.2.1)

---

Urheber:	Freiburghaus Andreas / Hauswirth Urs
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	09.10.2024
Begründung:	09.10.2024
Überweisung an den Staatsrat:	09.10.2024
Antwort des Staatsrats:	13.05.2025

---

#### I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 9. Oktober 2024 eingereichten und gleichentags begründeten Motion stellen die Grossräte Andreas Freiburghaus und Urs Hauswirth den Antrag, das Gesetz über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuerschäden zu revidieren, respektive aufzuheben.

Im Kanton Freiburg muss alle Fahrhabe, ebenso wie in den Kantonen Nidwalden, Waadt und Jura, gegen Feuer- und Explosionsschäden sowie gegen die Gefahren des Blitzschlages und anderer Einwirkungen durch Naturereignisse versichert werden. Die Versicherungspflicht obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin der Fahrhabe, der oder die dafür eine vom Bundesrat konzessionierte private Versicherungsgesellschaft wählen kann. Die Gemeinde hat den Auftrag zu kontrollieren, ob die dem Obligatorium unterstellten Personen ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, und die Prämienzahlung für bedürftige Personen zu übernehmen; für Letztere kann die Gemeinde auch Kollektivversicherungsverträge abschliessen. Schliesslich sieht das Gesetz vor, dass die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion die Aufsicht ausübt.

Konkret kontrollieren die Gemeinden bei der Anmeldung am Schalter, ob die Zuziehenden über die verlangte Versicherung verfügen. Die Kontrolle begrenzt sich jedoch darauf, ob eine Versicherung abgeschlossen wurde und eine entsprechende Police vorgewiesen werden kann. Die Gemeinde hat jedoch nicht die Kompetenz zu prüfen, ob die versicherungsnehmende Person ihren Verpflichtungen gegenüber der Versicherungsgesellschaft, namentlich der Prämienzahlung nachkommt oder ob die Versicherungsdeckung angemessen ist. Für die Gemeinden ist es deshalb schwierig, ihre gesetzliche Pflicht zu erfüllen.

Gemäss den Verfassern der Motion ist es störend und nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinde bei einem Schadenfall ohne Versicherungsdeckung einspringen muss. Deshalb beantragen sie eine Revision, respektive die Aufhebung des betreffenden Gesetzes.

## II. Antwort des Staatsrats

Historisch gesehen beschloss der Kanton Freiburg im Februar 1893, zwei parlamentarischen Motionen Folge zu geben und die Versicherung aller Fahrhabe gegen Feuerschäden in einer neuen Gesetzgebung für obligatorisch zu erklären. Seither haben die Gemeinden die Aufgabe, die Erfüllung dieser Pflicht zu überwachen.

Die Beibehaltung der allgemeinen Pflicht, eine Mobiliarversicherung gegen Feuer- und Explosionsschäden sowie gegen die Gefahren des Blitzschlages und anderer Einwirkungen durch Naturereignisse abzuschliessen, erscheint aus verschiedenen Gründen zweckmässig. Zunächst ist hervorzuheben, dass der Abschluss einer Mobiliarversicherung dem öffentlichen Interesse entspricht, die Bevölkerung namentlich vor den Risiken von Bränden, aber auch Naturereignissen zu schützen. Mit einer Mobiliarversicherung können gerade Haushalte mit geringem Einkommen, für die ein Grossbrand schlimme finanzielle Auswirkungen hätte, den wirtschaftlichen Folgen von Haushaltsschäden vorbeugen. Während die Versicherungspflicht also gerechtfertigt ist, stellt die Kontrolle durch die Gemeinden ein Problem dar. Diese können ihrer Pflicht regelmässig nicht nachkommen, tragen aber dennoch die Konsequenzen, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer von Fahrhabe nicht versichert sind. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft im Jahr 2024 50 Verfahren in Anwendung des fraglichen Gesetzes eröffnet hat.

Um dieses Problem zu lösen, scheint eine Revision des Gesetzes angebracht. Diese sollte auf einigen zentralen Grundsätzen beruhen:

- > Die Kompetenz der Gemeinden zur Kontrolle der Bürgerinnen und Bürger bleibt auf freiwilliger Basis bestehen.
- > Die Gemeinden werden von den Konsequenzen einer fehlenden Versicherungsdeckung der Bürgerinnen und Bürger, das heisst von der Prämienübernahme für bedürftige Personen und dem Abschluss von Kollektivverträgen entlastet.
- > Sanktionen bleiben weiterhin möglich.

Gestützt auf diese Ausführungen lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, die Motion im Sinne einer Revision des Gesetzes anzunehmen, wobei die Versicherungspflicht beibehalten und die Kontrollkompetenzen der Gemeinden angepasst werden sollen.